

Mitgliedervertrag

ZWISCHEN

Name / Firma _____

Vorname / Ansprechperson _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

E-Mail _____

Affälliges Foto / Logo _____

nachstehend «das Mitglied» genannt

UND

Suissimage
 Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte
 an audiovisuellen Werken
 Neuengasse 23, Postfach, 3001 Bern

nachstehend «Suissimage» genannt

1 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1.1 Die Mitgliedschaft bei Suissimage entsteht durch die Aufnahme aufgrund eines Beitritts gesuches.

1.2 Durch die Mitgliedschaft bei Suissimage kommen dem Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten zu, welche im Gesetz sowie in den Statuten und Reglementen vorgesehen sind, insbesondere das Recht zur Mitwirkung an der Generalversammlung.

1.3 Die Statuten, das Verteilreglement sowie die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen bilden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Beschliesst die Generalversammlung bzw. der Vorstand von Suissimage Änderungen der Statuten, des Verteilreglementes oder der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen, so gelten diese Änderungen ebenfalls als Bestandteil dieses Vertrages.

2 Umfang der Rechteübertragung

2.1 Das Mitglied überträgt Suissimage für die Dauer dieses Vertrages zur treuhänderischen Wahrnehmung die ihm an seinen Werken gegenwärtig zustehenden und zukünftig anfallenden Rechte und Vergütungsansprüche für die folgenden Verwendungen:

- a gesendete Werke drahtlos oder drahtgebunden weiterzusenden (Weitersenderechte);
- b gesendete, verbreitete oder weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen (Sendeempfang);
- c Werkexemplare zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- d Leerträger und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Speichermedien oder Geräte herzustellen oder zu importieren (Privatkopie);
- e Werke zu Unterrichtszwecken zu nutzen (Schulische Nutzung);
- f Werke zur Betriebsinternen Information und Dokumentation zu nutzen (Betriebliche Nutzung);
- g Werke zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren zu lassen sowie das zur Verfügung stellen von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch;
- h Archivwerke, Archivbestände oder verwaiste Werke zu nutzen, sowie Werke für die Verwendung durch Menschen mit Behinderungen zu nutzen.

2.2 Urheber_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie übertragen Suissimage für die Dauer dieses Vertrages zur treuhänderischen Wahrnehmung ihre gegenwärtig zustehenden und zukünftig anfallenden Vergütungsansprüche für das erlaubterweise Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken, so dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang haben.

2.3 Das Mitglied überträgt Suissimage sodann für die Dauer dieses Vertrages zur treuhänderischen Wahrnehmung die ihm an seinen Werken gegenwärtig zustehenden und zukünftig anfallenden Rechte und Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.

2.4 Mit ihrer Mitgliedschaft übertragen die Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen überdies das Recht bzw. den Anspruch auf Entschädigung für das Senden oder sonstige Verbreiten des Werkes durch Fernsehen, über Kabelnetze, über Satellit oder über ähnliche Einrichtungen.

2.5 Bei Urheber_innen bezieht sich die Rechteeinräumung gemäss Ziff. 2.1 - 2.3 auf alle Werke des Mitglieds, die bei Unterzeichnung dieses Vertrages von ihm/ihr geschaffen oder mitgeschaffen worden sind und die von ihm/ihr während der Geltungsdauer dieses Vertrages noch geschaffen oder mitgeschaffen werden.

2.6 Bei Rechteinhaber_innen bezieht sich die Rechteeinräumung gemäss Ziff. 2.1 und 2.3 auf alle Werke, an denen das Mitglied bei Vertragsunterzeichnung entsprechende Rechte innehat oder während der Geltungsdauer dieses Vertrages erwirbt.

3 Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Suissimage nimmt diese Rechte und Vergütungsansprüche in der Schweiz und – soweit dort vorgesehen – im Fürstentum Liechtenstein wahr.

3.2 Die Ansprüche der Mitglieder werden auch im Ausland wahrgenommen, soweit dort entsprechende Rechte oder Vergütungsansprüche von Gesetzes wegen ebenfalls anerkannt sind, kollektiv wahrgenommen werden und mit der dafür zuständigen Schwestergesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Muster zu Informationszwecken.
 Bei Bedarf bitte Original anfordern.

3.3 Ansprüche von Inhaber_innen von Urheberrechten werden im Ausland nur insoweit wahrgenommen als das Mitglied territorial und zeitlich über die entsprechenden Rechte verfügt und dies gegenüber Suissimage angibt.

3.4 Ein Mitglied, das seine Rechte bzw. Vergütungsansprüche im Ausland anderweitig wahrnehmen lassen will, kann Suissimage jederzeit schriftlich eine entsprechende territoriale Begrenzung des Geltungsbereichs dieses Vertrages mitteilen. Eine territoriale Begrenzung kann sich nur auf künftige Nutzungen beziehen; zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits abgerechnete Entschädigungen bleiben davon unberührt.

4 Anmeldung der Werke und Auskünfte

4.1 Das Mitglied verpflichtet sich, alle Werke anzumelden, an denen es als Urheber_in mitgewirkt hat oder an denen es Rechte oder Vergütungsansprüche im Sinne von Ziff. 2 dieses Vertrages erworben hat.

4.2 Gleichfalls hat das Mitglied Suissimage von allen Änderungen Kenntnis zu geben, welche sich auf bereits angemeldete Werke beziehen.

4.3 Das Mitglied verpflichtet sich, Suissimage für die Feststellung der Rechte und Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

4.4 Bleiben Rückfragen von Suissimage mehr als zwei Monate ohne Antwort, so darf sie annehmen, das Mitglied habe an den Werken, die Gegenstand der Rückfrage bilden, keine Rechte.

4.5 Stellt Suissimage fest, dass das Mitglied vorsätzlich unwahre Angaben gemacht hat, verliert es Suissimage gegenüber jegliche Ansprüche an der betreffenden Verteilung.

5 Datenschutz

5.1 Das Mitglied ist damit einverstanden, dass Suissimage seine personenbezogenen Daten für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mitgliedsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung seiner Rechte, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, erhebt und bearbeitet sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntgibt, zum Beispiel im Zusammenhang mit internationalen Registern (wie z.B. IPI, IDA, ISAN), dem Kultur- oder Solidaritätsfonds Suissimage sowie der Film- und Fernsehfilmförderung.

Personenbezogene Daten sind insbesondere Angaben und Unterlagen über das Mitglied, sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur Suissimage, seine Werke und deren Nutzung, Abrechnungen und Zahlungen. Suissimage ist auch befugt, über die Rechtesituation an den angemeldeten Werken Auskunft zu erteilen.

5.2 Das Mitglied ist damit einverstanden, dass Suissimage im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere a) ein Dossier über es führt (auf Papier und/oder elektronisch); b) personenbezogene Daten in Datenbanken aufnimmt; c) personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche sie im gleichen Umfang wie die Suissimage bearbeiten dürfen; und d) personenbezogene Daten an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

5.3 Im Übrigen werden personenbezogene Daten über Mitglieder von Suissimage nicht an Dritte bekanntgegeben, es sei denn mit Zustimmung des Mitglieds oder soweit die Suissimage aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet ist.

5.4 Suissimage gewährleistet die Sicherheit der personenbezogenen Daten. Suissimage setzt dazu angemessene Sicherheitsmassnahmen nach dem heutigen Stand der Technik ein, die dazu beitragen, personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem vom Mitglied verwendeten Computer ist dieses selbst verantwortlich.

5.5 Soweit das Mitglied über einen Zugang zum Suissimage Onlinebereich verfügt und Daten und Informationen über sich und seine Werke abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist es verpflichtet, die über es gespeicherten personenbezogenen Daten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen. Das Mitglied kann im Übrigen gegenüber Suissimage Auskunft über die es betreffenden personenbezogenen Angaben und die Berichtigung solcher Angaben verlangen. Suissimage behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen schriftlichen Antrag und einen Ausweis über die Identität der antragsstellenden Person zu verlangen. Im Übrigen gilt die (insbesondere auf der Website von Suissimage und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

6 Verwertung der Rechte und Vergütungsansprüche

6.1 Suissimage übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und die dafür geltend gemachten Entschädigungen einzubeziehen.

6.2 Suissimage ist berechtigt, alle ihr zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche gerichtlich in eigenem Namen geltend zu machen.

6.3 Suissimage verteilt die eingekommenen Entschädigungen aufgrund der Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes, der Statuten, des Verteilreglementes sowie der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen.

6.4 Suissimage verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich über die eingegangenen Verwertungserlöse abzurechnen.

7 Zeitlicher Geltungsbereich

7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Dauer. Ist das Mitglied Suissimage bereits früher beigetreten, so tritt der vorliegende Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung. Der Vertrag erfasst auch das der Unterzeichnung vorangehende Inkassojahr, soweit darüber noch nicht abgerechnet ist.

7.2 Die Parteien können diesen Vertrag frühestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigung hat sechs Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen.

7.3 Der Vorstand von Suissimage kann den Mitgliedsvertrag insbesondere auflösen, wenn das Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wiederholt vernachlässigt oder Vorschriften von Suissimage vorsätzlich zuwiderhandelt. Gegen diesen Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied der Rekurs an die Generalversammlung offen.

7.4 Des Weiteren kann der Vertrag aufgelöst oder in ein blosses Auftragsverhältnis umgewandelt werden, wenn dem Mitglied wegen mangelnder Nutzung der von ihm angemeldeten Werke während zehn Jahren keine Entschädigungen ausbezahlt werden können.

7.5 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied Anspruch darauf, dass ihm die Abrechnung für das letzte Mitgliedschaftsjahr zugestellt und die ihm zustehenden Entschädigungen ausbezahlt werden.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

8.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.2 Für Klagen des Mitglieds gegen Suissimage aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Bern zuständig.

8.3 Für Klagen von Suissimage gegen das Mitglied aus diesem Vertrag ist das für den Wohnsitz oder den Sitz des Mitgliedes zuständige Gericht anzurufen.

8.4 Hat das Mitglied seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Ausland, so ist Suissimage berechtigt, allfällige Klagen in Bern einzureichen.

Muster zu
Informationszwecken.
Mitglied
Bern, den
Suissimage
Bitte bedarf bitte
Original anfordern.